

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zulassungsordnung für die Studiengänge
“Business Consulting (M.A.)”
und
“Tourism and Destination Development (M.A.)”
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 14.01.2007**

§ 1 Zulassungskommissionen

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge "Business Consulting (M.A.)" und "Tourism and Destination Development (M.A.)". Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.
- (2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang
"Business Consulting (M.A.)"
bzw. "Tourism and Destination Development (M.A.)".
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode

- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c. Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
 - d. Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - e. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3) oder (4).

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“. Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang "Business Consulting (M.A.)" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Note „gut“; dies schließt explizit die Studiengänge „Wirtschaftspsychologie“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Tourismuswirtschaft/management“ sowie vergleichbare Studiengänge ein. In begründeten

Ausnahmefällen, insbesondere langjährige einschlägige Leitungsfunktionen oder umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, sofern der Bewerber in dem Studiengang nach Absatz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Credits erbracht hat, wenn dieser Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorsieht. Die erforderlichen ECTS-Credits erhöhen sich in Studiengängen mit längeren Regelstudienzeiten um 30 je Semester. In diesem Fall prüft die Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss mindestens mit der Endnote "gut" erwarten lassen. Spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters muss das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.
- (4) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Im Studiengang "Tourism and Destination Development (M.A.)" sind daneben Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache (Spanisch, Französisch) erforderlich.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), wobei besonders die ECTS-Grades „A“ und „B“ Berücksichtigung finden sollen,
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber durch die Zulassungskommission nach Absatz 2,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Sie kann von allen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Das Gespräch soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 4 sowie Absatz 2.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Besonders befähigte Bewerber, bevorzugt solche, die einen Studiengang nach § 3 (1) mit einer Regelstudienstudienzeit von mehr als sechs Semestern absolviert haben, können sich auf Antrag einer Einstufungsprüfung unterziehen, um für ein höheres Semester zugelassen zu werden. Die Einstufungsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Zulassungskommission. An Stelle der Einstufungsprüfung kann die Zulassungskommission eine Einstufung in ein höheres Fachsemester auch anhand der Zulassungsanträge und weiterer im Zulassungsverfahren gewonnener Informationen über die Befähigung der Bewerber vornehmen.
- (3) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2007 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 21.02.2007.

Wernigerode, 6. März 2007

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode